

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Aufwendungen, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden, Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung einer Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes in Anspruch nimmt.

Für Jahresabschlussprüfungen und Prüfungen der konsolidierten Gesamtabchlüsse gem. §§ 156 ff. NKomVG sind dieses insbesondere die kreisangehörigen Kommunen.

Für alle weiteren Prüfungen (u.a. nach § 155 NKomVG) und sonstige Tätigkeiten ist die jeweils geprüfte juristische Person gebührenpflichtig.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Gebührenpflichtig ist der tatsächliche Zeitaufwand in Stunden, der für die Durchführung der Prüfung, einschließlich aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, notwendig ist. Hierzu gehören auch Zeiten für die An- und Abreise zum oder vom Prüfungsort, für die Vor- und Nachbereitung der Prüfungen sowie der Abfassung von Berichten und / oder Stellungnahmen.

Der Zeitaufwand wird nach angefangenen Viertelstunden abgerechnet.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung einer Prüfung.

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 5 Gebührensatz**

Die Gebühr orientiert sich an den Personalkosten des vom Niedersächsischen Finanzministerium (MF) veröffentlichten Pauschsatzes für den Verwaltungsaufwand der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst).

Diese beträgt für das Haushaltsjahr

2018: 95 % des im Jahr 2018 gültigen Pauschsatzes;

ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der volle, jeweils gültige, Pauschbetrag berechnet.

Die Gebühren bemessen sich nach dem im Zeitpunkt der Prüfungshandlung geltenden Gebührensatz.

## **§ 6 Auslagen**

Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen / Prüfer oder Prüfstellen (z.B. Wirtschaftsprüferinnen / Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

Weitere Auslagen des Rechnungsprüfungsamtes sind mit dem nach § 5 erhobenen Gebührensatz abgegolten.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Prüfungsgebühren werden grundsätzlich nach Abschluss der jeweiligen Prüfung(en) durch Bescheid festgesetzt.

Abweichend davon werden die Prüfungsgebühren für die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen und die Prüfung von Verwendungsnachweisen innerhalb eines Haushaltsjahres einmal jährlich in Summe abgerechnet.

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.

## **§ 8 Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist - mit Ausnahme der §§ 4 und 5 - die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzuwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am **xx.xx.2018** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2016 außer Kraft.